

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Prüfung der interdepartementalen Zusammenarbeit betreffend Beiträge für ausserordentliche Schutzaufgaben der Kantone und Städte

Bundesamt für Polizei, Kommando Operationen
des VBS, Staatssekretariat EDA

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	403.23233
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	+ 41 58 463 11 11
Additional information	
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	8
Key facts	10
1 Auftrag und Vorgehen	13
1.1 Ausgangslage	13
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	13
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	13
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	13
1.5 Schlussbesprechung	14
2 Die Abgeltung der an die Kantone delegierten Schutzaufgaben des Bundes erfolgt durch drei Bundesstellen aus drei Krediten	15
3 Aufgabenerfüllung durch die Bundesakteurinnen und -akteure	18
3.1 Die Koordination der Bundesakteurinnen und -akteure ist gut, es sind keine Doppelspurigkeiten erkennbar	18
3.2 Die Höhe der Abgeltungen und die Unterschiede in den Abgeltungsansätzen sind nachvollziehbar.....	19
Anhang 1: Rechtsgrundlagen	24
Anhang 2: Abkürzungen	25

Prüfung der interdepartementalen Zusammenarbeit betreffend Beiträge für ausserordentliche Schutzaufgaben der Kantone und Städte Bundesamt für Polizei, Kommando Operationen des VBS, Staatssekretariat EDA

Das Wesentliche in Kürze

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit verpflichtet den Bund, vorbeugende polizeiliche Schutzmassnahmen zugunsten der Bundesbehörden, völkerrechtlich geschützter Personen und ständiger diplomatischer Missionen zu treffen. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) delegiert diese Aufgabe an die kantonalen und städtischen Polizeikorps. Beim Botschaftsschutz wird fedpol durch das Kommando Operationen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstützt. Übernimmt ein Korps solche Aufgaben in grossem Umfang, schliesst der Bund eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Kanton oder der Stadt ab und leistet eine Abgeltung. 2022 betragen diese Abgeltungen gesamthaft rund 74,1 Millionen Franken. Die Kantonspolizei Genf erhält ausserdem vom Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine jährliche Abgeltung von einer Million Franken. Diese beruht auf den Bestimmungen des Gaststaatgesetzes.

Die Prüfung zeigte ein gutes Resultat. Die Berechnungen für die Abgeltungshöhe sind nachvollziehbar. Doppelspurigkeiten bei den verschiedenen Entschädigungen wurden keine festgestellt.

Die Absprachen zwischen den Bundesakteurinnen und -akteuren verhindern Doppelspurigkeiten

Die von fedpol angeordneten Schutzmassnahmen lassen sich in den Botschaftsschutz und in die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzmassnahmen, z. B. zugunsten der Bundesrätinnen und Bundesräte, unterteilen. Dazu kommen Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen. Die Absprachen zwischen den Akteurinnen und Akteuren des Bundes und den Polizeikorps finden monatlich statt.

Aufgabenteilung und Beauftragung der Polizeikorps sind eingespielt. Es sind keine relevanten ungenutzten Synergien erkennbar.

Die Berechnung der Abgeltungen ist nachvollziehbar, Unterschiede in Ansätzen sind begründet

fedpol hat für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben Vereinbarungen mit vier Kantonen (Genf, Bern, Tessin, Zürich) und der Stadt Zürich abgeschlossen. Zwei davon enthalten teilweise nicht mehr aktuelle Bestimmungen, was zum Prüfungszeitpunkt aber mit keinen Risiken bezüglich Beauftragung und Abrechnung für beide Parteien verbunden war. Die Höhe der Pauschalabgeltung für die betroffenen Polizeikorps wird alle drei Jahre aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes der letzten Jahre neu festgesetzt.

Das VBS, vertreten durch das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik, schliesst in der Regel alle drei Jahre mit drei Kantonen (Genf, Bern, Waadt) und der Stadt Zürich Vereinbarungen ab, in welchen die bereitzustellenden Einsatzkräfte und die Abgeltung für den Botschaftsschutz geregelt sind.

Der Vertrag des EDA mit dem Kanton Genf regelt den Bestand und die Finanzierung der «brigade de sécurité diplomatique» der Kantonspolizei Genf. Diese Einheit nimmt eine Scharnierfunktion zwischen der diplomatischen Gemeinschaft in Genf, den Kantons- und Stadtbehörden sowie dem Bund wahr.

Die Polizeikorps weisen ihre geleisteten Einsätze anhand von Statistiken nach, im Falle der «brigade de sécurité diplomatique» werden sie im Jahresbericht dokumentiert. Diese Nachweise werden von den zuständigen Bundesbehörden angemessen kontrolliert.

Die Berechnungen der Abgeltungen sind nachvollziehbar. Für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben werden individuelle Stundenansätze verwendet, was den unterschiedlichen Lohnniveaus der Polizeikorps Rechnung trägt. Der Botschaftsschutz wird mit einem für alle Korps einheitlichen Ansatz entschädigt. Angesichts dessen besteht bei den bestehenden Abgeltungsmodellen kein Handlungsbedarf.

Für die periodische Anpassung der Abgeltungshöhe sollte fedpol die Kompetenzen und die Unterschriftenregelung klären

Die alle drei Jahre erfolgenden Anpassungen der Pauschalabgeltung für periodisch wiederkehrende oder dauernde Schutzaufträge werden von fedpol mit einem Brief mit Einzelunterschrift den Polizeikorps mitgeteilt. Die rechtliche Kompetenz für die Vereinbarung der Modalitäten der Abgeltung liegt beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. fedpol hat dafür keine formelle Kompetenzdelegation erhalten. Ausserdem ist bei Geschäften dieser finanziellen Grössenordnung die Doppelunterschrift zwingend.

Audit de la collaboration interdépartementale concernant les contributions pour les tâches extraordinaires de protection des cantons et des villes

Office fédéral de la police, Commandement des Opérations du DDPS, Secrétariat d'État du DFAE

L'essentiel en bref

La Loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure oblige la Confédération à prendre des mesures préventives de protection policière en faveur des autorités fédérales, des personnes bénéficiant d'une protection en vertu du droit international public et des missions diplomatiques permanentes. L'Office fédéral de la police (fedpol) délègue cette tâche aux corps de police cantonaux et communaux. Pour la protection des ambassades, fedpol est soutenu par le Commandement des Opérations du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS). Si un corps assume de telles tâches à grande échelle, la Confédération conclut un accord avec le canton ou la ville concernée et lui accorde une indemnité. En 2022, ces indemnités s'élevaient au total à environ 74,1 millions de francs. La police cantonale genevoise reçoit en outre une indemnité annuelle d'un million de francs du Secrétariat d'État du Département fédéral des affaires étrangères (DFAE), fondée sur les dispositions de la Loi sur l'État hôte.

L'audit a présenté de bons résultats. Les calculs relatifs au montant de l'indemnité sont compréhensibles. Aucun chevauchement n'a été constaté entre les différentes indemnités.

Les concertations entre les actrices et acteurs fédéraux évitent les chevauchements

Les mesures de protection ordonnées par fedpol sont réparties entre la protection des ambassades et les tâches de protection périodiques ou permanentes, par exemple en faveur des conseillères et conseillers fédéraux. S'y ajoutent des mesures en cas d'événements extraordinaires. Des concertations entre les actrices et acteurs fédéraux et les corps de police ont lieu tous les mois.

La répartition des tâches et des mandats entre les corps de police est bien rodée. Aucune synergie pertinente non exploitée n'a été identifiée.

Le calcul des indemnités est compréhensible, les différences entre les taux sont justifiées

Pour les tâches de protection périodiques ou permanentes, fedpol a conclu des conventions avec quatre cantons (Genève, Berne, Tessin, Zurich) et la ville de Zurich. Deux d'entre elles contiennent des dispositions en partie obsolètes, ce qui, au moment de l'audit, n'entraînait toutefois aucun risque pour les deux parties en ce qui concerne le mandat et la facturation. Le montant de l'indemnité forfaitaire accordée aux corps de police concernés est redéfini tous les trois ans en fonction des dépenses moyennes des années précédentes.

Le DDPS, représenté par le Secrétariat d'État à la politique de sécurité, conclut en règle générale tous les trois ans avec trois cantons (Genève, Berne, Vaud) et la ville de Zurich des accords, dans lesquels sont réglées les forces d'intervention à déployer et les indemnités pour la protection des ambassades.

Le contrat du DFAE avec le canton de Genève règle l'effectif et le financement de la brigade de sécurité diplomatique de la police cantonale genevoise. Cette unité joue un rôle charnière entre la communauté diplomatique à Genève, les autorités du canton et de la ville ainsi que la Confédération.

Les corps de police font état de leurs interventions au moyen de statistiques et, dans le cas de la brigade de sécurité diplomatique, elles sont documentées dans le rapport annuel. Ces preuves font l'objet d'un contrôle approprié par les autorités fédérales compétentes.

Les calculs des indemnités sont compréhensibles. Des taux horaires individuels sont utilisés pour les tâches de protection périodiques ou permanentes, ce qui tient compte des différents niveaux de salaire des corps de police. La protection des ambassades est indemnisée à un taux uniforme pour tous les corps. Compte tenu de ces éléments, il n'est pas nécessaire d'agir sur les modèles d'indemnisation existants.

Pour l'adaptation périodique du montant de l'indemnité, fedpol devrait clarifier les compétences et la réglementation des signatures

Les adaptations triennales de l'indemnité forfaitaire pour les mandats relatifs aux tâches de protection périodiques ou permanentes sont communiquées par fedpol aux corps de police au moyen d'une lettre avec une signature individuelle. La compétence juridique pour convenir des modalités de l'indemnisation incombe au Département fédéral de justice et police. Aucune compétence formelle à cet égard n'a été déléguée à fedpol. En outre, la double signature est obligatoire pour les affaires d'une telle importance financière.

Texte original en allemand

Verifica della collaborazione interdipartimentale concernente le indennità versate ai Cantoni e alle città per i compiti di protezione straordinari

Ufficio federale di polizia, Comando Operazioni del DDPS,
Segreteria di Stato del DFAE

L'essenziale in breve

Secondo la legge federale sulle misure per la salvaguardia della sicurezza interna, la Confederazione è tenuta ad adottare misure preventive di polizia atte a proteggere le autorità federali, le persone che beneficiano della protezione del diritto internazionale pubblico, nonché le missioni diplomatiche permanenti. L'Ufficio federale di polizia (fedpol) delega questo compito ai corpi di polizia cantonali e comunali. Per la protezione delle ambasciate, fedpol collabora inoltre con il Comando Operazioni del Dipartimento federale della Difesa, della protezione della popolazione e dello Sport (DDPS). Se un corpo di polizia si fa carico, in ampia misura, di questo compito di protezione, la Confederazione conclude un accordo con il Cantone o la città in questione, concedendo un'indennità. Le indennità versate nel 2022 ammontavano complessivamente a 74,1 milioni di franchi. Sulla base delle disposizioni della legge sullo Stato ospite, la polizia cantonale di Ginevra riceve anche un'indennità annuale di un milione di franchi dalla Segreteria di Stato del Dipartimento federale degli affari esteri (DFAE).

La verifica ha dato buoni risultati. I calcoli relativi agli importi delle indennità sono comprensibili e per quanto riguarda i rispettivi versamenti non sono stati individuati dopponi.

Per evitare dopponi, i rappresentanti federali devono dialogare tra loro

Le misure di protezione disposte da fedpol si suddividono in misure volte alla protezione delle ambasciate e in misure, permanenti o attuate periodicamente, il cui scopo è ad esempio quello di proteggere i consiglieri federali. A ciò si aggiungono le misure da adottare in caso di avvenimenti straordinari. I rappresentanti federali e i corpi di polizia si incontrano a cadenza mensile.

I compiti sono ben ripartiti tra i corpi di polizia e non emergono particolari sovrapposizioni.

Calcolo comprensibile delle indennità: le differenze negli importi versati sono motivate

Per regolare i compiti di protezione periodici o permanenti, fedpol ha concluso accordi con quattro Cantoni (Ginevra, Berna, Ticino, Zurigo) e con la città di Zurigo. Due di questi prevedono disposizioni in parte non aggiornate, il che al momento della verifica non comprometteva però la ripartizione dei compiti e il conteggio delle prestazioni per nessuna delle due parti. L'importo dell'indennità forfettaria destinato ai corpi di polizia viene ridefinito ogni tre anni sulla base della media degli ultimi anni.

Il DDPS, rappresentato dalla Segreteria di Stato della politica di sicurezza, conclude accordi con tre Cantoni (Ginevra, Berna, Vallese) e con la città di Zurigo. Tali accordi, stipulati di norma ogni tre anni, regolamentano la messa a disposizione di forze d'impiego e il versamento di indennità per la protezione delle ambasciate.

Il DFAE disciplina l'effettivo e il finanziamento della «Brigade de sécurité diplomatique» della polizia cantonale di Ginevra in un accordo con il rispettivo Cantone. Questa unità svolge una funzione di mediazione tra la comunità diplomatica di Ginevra, le autorità dei Cantoni e delle città e la Confederazione.

Le statistiche fornite dai corpi di polizia illustrano i servizi prestati. La «Brigade de sécurité diplomatique», invece, documenta il proprio operato in un rapporto annuale. In entrambi i casi, il rispettivo controllo spetta alle autorità federali competenti.

I calcoli delle indennità sono comprensibili. Per i compiti di protezione periodici o permanenti sono applicate tariffe orarie individuali che tengono conto dei diversi livelli salariali dei corpi di polizia. Per la protezione delle ambasciate, invece, l'importo indennizzato è uguale per tutti i corpi. Alla luce di quanto esposto, non è necessario modificare i modelli di indennità attualmente applicati.

Adeguamento periodico dell'importo delle indennità: fedpol deve chiarire la propria facoltà di firma e le proprie competenze

L'indennità forfettaria prevista per i compiti di protezione periodici e permanenti è adeguata ogni tre anni. A tale proposito fedpol invia ai corpi di polizia una lettera con firma individuale in cui comunica il nuovo importo. La competenza giuridica per definire le modalità di versamento dell'indennità spetta al Dipartimento federale di giustizia e polizia; fedpol non ha ricevuto alcuna delega formale di competenze in merito. Inoltre, per operazioni di tale portata finanziaria è necessaria la doppia firma.

Testo originale in tedesco

Audit of interdepartmental cooperation regarding contributions for extraordinary protection tasks of the cantons and cities

Federal Office of Police, Joint Operations Command DDPS, FDFA
State Secretariat

Key facts

The Federal Act on Measures to Safeguard Internal Security obliges the Confederation to take preventive police protection measures to protect the federal authorities, persons protected under international law and permanent diplomatic missions. The Federal Office of Police (fedpol) delegates this task to the cantonal and city police forces. For embassy protection, fedpol is supported by the Joint Operations Command of the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport (DDPS). If a force takes on such tasks on a large scale, the Confederation concludes an agreement with the relevant canton or city and pays compensation. In 2022, this compensation totalled around CHF 74.1 million. The Geneva cantonal police force also receives an annual payment of CHF 1 million from the State Secretariat of the Federal Department of Foreign Affairs (FDFA). This is based on the provisions of the Host State Act.

The audit outcome was positive. The calculations relating to the amount of compensation are transparent and no duplications were found in the various payments.

The agreements between the federal actors prevent duplications

The protective measures ordered by fedpol can be divided into embassy protection and periodically recurring or permanent protective measures, e.g. for Federal Councillors. There are also measures in the case of extraordinary events. Consultations between the federal actors and the police forces take place on a monthly basis.

The division of tasks and the commissioning of the police forces are well organised. No relevant and untapped synergies were identified.

Compensation is calculated in a comprehensible manner, and differences in approaches are justified

fedpol has concluded agreements with four cantons (Geneva, Bern, Ticino, Zurich) and the city of Zurich for periodically recurring and permanent protection tasks. Two of these agreements contain some provisions that are no longer up to date, but at the time of the audit this did not entail any risks for either party in terms of commissioning and invoicing. The amount of the lump-sum compensation for the police forces concerned is re-defined every three years based on the average expenditure in the previous years.

The DDPS, represented by the State Secretariat for Security Policy, usually concludes agreements every three years with three cantons (Geneva, Bern, Vaud) and the city of Zurich.

These agreements regulate the forces to be deployed and the compensation for embassy protection.

The FDFA's contract with the canton of Geneva regulates the existence and financing of the Diplomatic Security Brigade of the Geneva cantonal police. This unit acts as a link between the diplomatic community in Geneva, the cantonal and city authorities, and the Confederation.

The police forces record their deployments using statistics; for the Diplomatic Security Brigade, these are documented in the annual report. This documentation is suitably checked by the competent federal authorities.

The compensation calculations are transparent. Individual hourly rates are used for periodically recurring and permanent protection tasks, and this means that the different salary levels of the police forces are taken into account. Embassy protection is remunerated at a standard rate for all forces. In view of this, there is no need for action with regard to the existing compensation models.

For the periodic adjustment of compensation levels, fedpol should clarify powers and signature rules

The adjustments to the lump-sum compensation for periodically recurring or permanent protection orders, which are made every three years, are communicated to the police forces by fedpol in letters bearing a single signature. The Federal Department of Justice and Police has the legal authority to agree the terms of the compensation. fedpol has not been formally delegated this power. Furthermore, two signatures are mandatory for transactions of this financial magnitude.

Original text in German

Generelle Stellungnahme der Geprüften

Generelle Stellungnahme von fedpol

fedpol hat die Prüfung durch die EFK als sachlich korrekt und konstruktiv wahrgenommen. Die aufgeführte Empfehlung 1 (Priorität 2) wird akzeptiert und entsprechend umgesetzt.

Generelle Stellungnahme des Kommandos Operationen VBS

Wir möchten im Namen des Kommando Operationen unseren aufrichtigen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit während der durchgeführten Überprüfung aussprechen. Ihre Expertise und Ihr Engagement haben uns wertvolle Einblicke geliefert, die uns dabei unterstützen, unsere Prozesse und Abläufe kontinuierlich zu verbessern – auch wenn konkrete Handlungsempfehlungen diesmal ausblieben.

Generelle Stellungnahme des Staatssekretariats des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

Das Staatssekretariat des EDA stimmt mit den Schlussfolgerungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle überein. Diese Schlussfolgerungen sind klar und nachvollziehbar. Das Staatssekretariat des EDA stellt fest, dass keine Empfehlungen an ihn gerichtet sind.

Originaltext des Staatssekretariats auf Französisch

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verpflichtet den Bund, vorbeugende polizeiliche Massnahmen zum Schutz folgender Bereiche zu treffen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b BWIS):

- der Bundesbehörden
- der völkerrechtlich geschützten Personen
- der ständigen diplomatischen Missionen und der konsularischen Posten
- der internationalen Organisationen.

Die oben erwähnten Massnahmen des Bundes überträgt das Bundesamt für Polizei (fedpol) an die Kantone und Städte. Artikel 28 Absatz 2 BWIS sieht vor, dass der Bund an die Kantone eine angemessene Abgeltung leistet, die in grossem Umfang Schutzaufgaben für den Bund erfüllen.

2022 betrug die Abgeltungen des Bundes an die Kantone und Städte rund 75,1 Millionen Franken. Sie werden von fedpol, vom Kommando Operationen (Kdo Op) des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und vom Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (STS-EDA) ausgerichtet.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Mit der Prüfung ist zu klären, ob die Entschädigungsansätze nachvollziehbar und einheitlich sind und ob die Aufgabenteilung zwischen den Departementen / Bundesämtern so organisiert ist, dass Doppelspurigkeiten verhindert und Synergien genutzt werden.

Dazu sind folgende Prüffragen zu beantworten:

1. Können Doppelspurigkeiten bei den verschiedenen Entschädigungen ausgeschlossen werden?
2. Sind die Berechnungen für die Entschädigungshöhe nachvollziehbar und sind die Ansätze von der Höhe her vergleichbar?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Peter König (Revisionsleitung), Daniel Zoss und Beda Mathis vom 6. November 2023 bis 25. Januar 2024 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Regula Durrer. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK von fedpol, dem Kdo Op und dem STS-EDA sowie von den ausserhalb der Bundesverwaltung kontaktierten Personen umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich

zur Verfügung. Es wurden Interviews mit dem Präsidenten der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS), Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei Genf und Bern sowie der Stadtpolizei Zürich geführt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 20. März 2024 statt. Teilgenommen haben:

fedpol; der Chef Bundessicherheitsdienst, der stellvertretender Chef Bundessicherheitsdienst, der Bereichsleiter Finanzen und Controlling

Kdo Op; der stellvertretender Chef Führungsgrundgebiet 3/9, der Chef Finanzen

EDA-STS; die wissenschaftliche Mitarbeiterin internationale Organisationen und Sitzstaat

EFK; die Prüfungsverantwortliche, der Revisionsleiter

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Die Abgeltung der an die Kantone delegierten Schutzaufgaben des Bundes erfolgt durch drei Bundesstellen aus drei Krediten

Die Schutzaufgaben des Bundes können in drei Bereiche gegliedert werden:

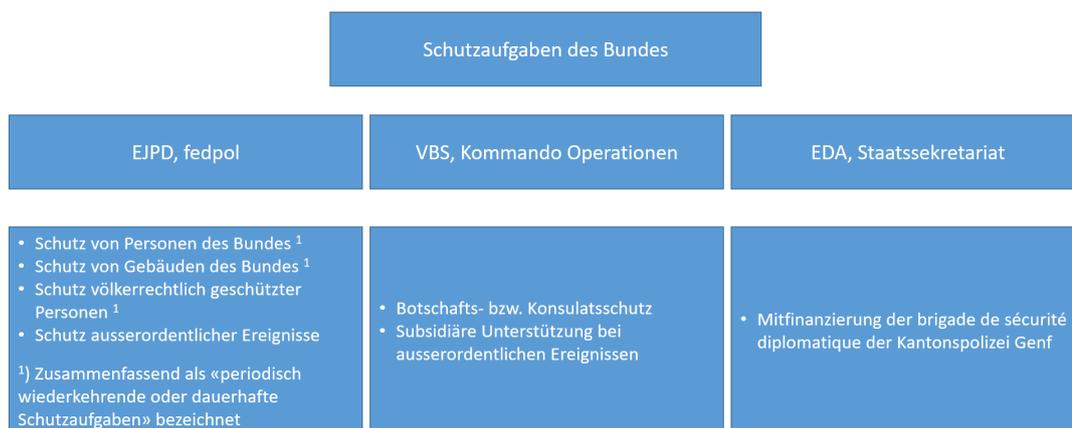


Abbildung 1: Schutzaufgaben des Bundes (Darstellung EFK)

Rechtsgrundlagen

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wie auch die zu erfüllenden Aufgaben sind im BWIS festgelegt. Die Aufgaben des Bundes hat fedpol zu erfüllen. Die Ausführungsbestimmungen dazu finden sich in der Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB).

Der Anspruch der Kantone und Städte auf eine Abgeltung für die im Auftrag des Bundes ausgeführten Massnahmen ist im BWIS nur allgemein formuliert und wird in der VSB präzisiert (Art. 46 Abs. 1 VSB): «Erfüllt ein Kanton im Auftrag von fedpol regelmässig wiederkehrende oder dauernde Schutzaufgaben, die mehr als fünf Prozent der jährlichen Lohnkosten des betroffenen Polizeikorps oder mehr als eine Million Franken ausmachen, so leistet der Bund eine Abgeltung.»

In der Praxis ist ausschliesslich der Schwellenwert von einer Million Franken von Bedeutung. Wird dieser in drei aufeinander folgenden Jahren überschritten, schliessen der Bund und der betroffene Kanton (oder die betroffene Stadt) auf deren Antrag eine Vereinbarung über die Durchführung und Abgeltung von periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben im Auftrag des Bundes ab. Zum Prüfungszeitpunkt bestanden Vereinbarungen mit den Kantonen Genf, Bern, Tessin, Zürich und der Stadt Zürich, die alle von der EFK geprüft wurden. Die oben erwähnten Schwellenwerte gelten auch für die Abgeltung des Botschaftsschutzes. Der Bund hat dazu Vereinbarungen mit den Kantonen Genf, Bern, Waadt und der Stadt Zürich abgeschlossen, die ebenfalls alle von der EFK geprüft wurden.

Die Abgeltung der Sicherheitskosten infolge von ausserordentlichen Ereignissen wird in Art. 48-50 der VSB geregelt.

Der Vertrag des EDA mit dem Kanton Genf basiert nicht auf dem BWIS, sondern auf dem Gaststaatgesetz (GSG). Die mit der Abgeltung mitfinanzierte «brigade de sécurité diplomatique» der Kantonspolizei Genf nimmt eine Scharnierfunktion zwischen der grossen diplomatischen Gemeinschaft¹ im Kanton Genf und den Kantons- bzw. Stadtbehörden sowie dem EDA, vertreten durch die Schweizer UNO Mission in Genf, wahr. Die so vom Bund gewährte Unterstützung des Kantons Genf soll die Rolle der Schweiz als Gaststaat stärken.

Aufgaben fedpol

Das BWIS überträgt fedpol die Rolle des Auftraggebers für alle Schutzmassnahmen des Bundes. Dies umfasst die Lage- und Gefährdungsanalyse und das Anordnen der konkreten Schutzmassnahmen sowohl im Botschaftsschutz als auch bei den periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzmassnahmen. Auch bei ausserordentlichen Ereignissen wie beispielsweise dem World Economic Forum (WEF) ordnet fedpol die Schutzmassnahmen zugunsten völkerrechtlich geschützter Personen oder gefährdeter Personen des Bundes an.

fedpol ist der Kredithalter für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzmassnahmen sowie für die Schutzmassnahmen beim WEF und weiteren ausserordentlichen Ereignissen.

Aufgaben VBS, Kdo Op bzw. des SEPOS

Das VBS, vertreten durch das SEPOS, vereinbart mit betroffenen Kantonen und Städten insbesondere die für den Schutz der ausländischen Vertretungen notwendigen personellen Ressourcen und deren Abgeltung. Die Umsetzung der Vereinbarung innerhalb des VBS obliegt danach dem Kdo Op. Dieses stellt im Rahmen des Kompetenzerhalts der Truppe zudem einigen Kantonen Angehörige der Armee für den Botschaftsschutz zur Verfügung.

Das VBS ist der Kredithalter für die Abgeltungen im Rahmen des Botschaftsschutzes.

Aufgaben STS-EDA

Das STS-EDA vereinbart mit dem Kanton Genf den Personalbestand und die Finanzierung der «brigade de sécurité diplomatique». Das EDA ist verantwortlich für den entsprechenden Kredit.

Eingesetzte Mittel (Vergleich 2022 zu 2018)

Wer	Kredit	2018	2022
fedpol	A231.0149, Ausserordentliche Schutzaufgaben Städte und Kantone	17,6	31,3
VBS, Kdo Op	A231.0103, Ausserordentliche Schutzaufgaben Städte und Kantone	37,5	42,8
STS-EDA	A231.0355 Sicherheitsdispositiv Internat. Genf: diplomatische Gruppe	0,8	1,0

Tabelle 1: Abgeltungen des Bundes 2018 und 2022 in Millionen Franken

¹ Rund 45 000 Mitarbeitende, inklusive deren Familienangehörige, von ständigen Missionen/Vertretungen und internationalen Organisationen.

Für den oben gemachten Vergleich wird ein Vierjahresintervall gewählt, da die Pauschalabgeltung für jeweils drei Jahre vereinbart wird und Veränderungen sich erst im vierten Jahr zeigen.

Abgeltungen 2022 nach Kantonen und Städten

Vertragspartner Kanton / Stadt	Botschaftsschutz	Periodisch wiederkehrende oder dauernde Schutzaufträge*	EDA
Kanton Genf	20,2	11,1	1,0
Kanton Bern	17,3	5,4	0
Kanton Zürich	0	1,1	0
Stadt Zürich	4,1	0,2	0
Kanton Waadt	1,2	0	0
Kanton Tessin	0	1,7	0

* ohne Abgeltungen ausserordentlicher Ereignisse von 11,8 Millionen Franken

Tabelle 2: Übersicht der 2022 vom Bund an die Kantone und Städte geleisteten Abgeltungen

Ausserordentliche Ereignisse

Die Schweiz ist regelmässig Gaststaat grosser Konferenzen wie das jährlich stattfindende WEF oder einmalige Anlässe wie beispielsweise die Ukraine Recovery Conference 2022 in Lugano. Der Bundesrat beschliesst auf Antrag des betroffenen Kantons, ob ein Ereignis als ausserordentlich zu bezeichnen ist, und in welchem Umfang/Höhe der Kanton entsprechend abzugelten ist. Die Verantwortung für die Abrechnung mit dem Kanton liegt bei fed-pol.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) stellte im Rahmen der periodischen Subventionsüberprüfung im Jahr 2022² fest, dass die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden grundsätzlich eingespielt sei, sich aber auch immer wieder den neuen Herausforderungen anpassen müsse. Die Zuständigkeiten und Kriterien für die Mitfinanzierung des Bundes bei ausserordentlichen Ereignissen gemäss der VSB sollen daher geprüft werden. Zudem sei eine Entflechtung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen im Polizeibereich zu prüfen.

Die Möglichkeiten einer Entflechtung wurden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht untersucht. Auf die Kriterien der Abgeltung wird in Kapitel 3.2 eingegangen.

² Botschaft zur Staatsrechnung 2022, Seite 58.

3 Aufgabenerfüllung durch die Bundesakteurinnen und -akteure

3.1 Die Koordination der Bundesakteurinnen und -akteure ist gut, es sind keine Doppelspurigkeiten erkennbar

Die Absprachen zwischen den Bundesakteurinnen und -akteuren finden meist auf operativer Ebene im Rahmen der Beauftragung der Polizeikorps statt. Zu erwähnen sind die monatlichen Sitzungen zu Sicherheitsmassnahmen (SIMA), an welchen fedpol, das Kdo Op und die beauftragten Polizeikorps teilnehmen. Vierteljährlich findet eine Besprechung zum Schutz völkerrechtlich geschützter Personen statt. Bei Bedarf finden weitere Absprachen und Konsultationen statt.

Die Aufgaben der Bundesakteurinnen und -akteure, insbesondere die zentrale Rolle von fedpol als Auftraggeber, sind in den gesetzlichen Grundlagen beschrieben. Durch die Teilnahme an den oben erwähnten Absprachen kennt das Kdo Op die an die Polizeikorps erteilten Aufträge im Bereich Botschaftsschutz.

Das STS-EDA zieht fedpol bei, wenn beispielsweise der Vertrag mit dem Kanton Genf erneuert wird.

Kein relevantes Synergiepotenzial

Im heutigen System konnte kein relevantes Synergiepotenzial festgestellt werden. Die Zusammenarbeit ist seit Jahren eingespielt und läuft reibungslos. Risiken aus der Zusammenarbeit bzw. den Schnittstellen der Zusammenarbeit mit Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung waren keine erkennbar.

Keine irrtümliche Doppelverrechnung von Leistungen

Durch die oben erwähnten Absprachen sind die erteilten Aufträge allen Beteiligten bekannt. Zudem können diese Aufträge eindeutig dem Botschaftsschutz oder den periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufträgen zugeordnet werden. Die Abrechnung des Kantons Genf für die «brigade de sécurité diplomatique» erfolgt auf der Basis des vereinbarungsgemässen Personalbestandes dieser Einheit und nicht nach Aufträgen.

Rückmeldung der Polizeikorps zu Absprachen und Synergien

Die Rückmeldungen der von der EFK befragten Polizeikorps waren differenziert, aber weitgehend positiv. Die Existenz von separaten Abrechnungsstellen für periodisch wiederkehrende oder dauernde Schutzaufträge und für den Botschaftsschutz wird teilweise als administrative Zusatzbelastung wahrgenommen. Andere Korps hingegen schätzen den direkten Kontakt zur Armee sehr. Einige waren sich die Korps in der Meinung, dass bei einer von ihnen angeforderten Unterstützung durch die Armee die administrativen und politischen Hürden für die Bewilligung zu hoch sind.

Grosse und insbesondere grosse ausserordentliche Ereignisse sollten früher angekündigt werden, damit die Korps ihre Ressourcen besser planen können.

Beurteilung

Die von den Bundesakteurinnen und -akteuren getätigten Absprachen stellen den notwendigen Informationsfluss sicher. Der Kontakt ist eng und eingespielt. Eine weitergehende Formalisierung über Prozesse ist nicht notwendig.

Dadurch, dass ein grosser Teil der Bundesaufgaben bei den Schutzaufträgen in der Verantwortung von fedpol liegt, werden Bündelungseffekte bereits genutzt. Der Botschaftsschutz fällt in die Zuständigkeit der Armee. Eine Übertragung an fedpol ergäbe für einige Polizeikorps den Wegfall einer Schnittstelle. Hingegen würde dieser Schritt bundesintern zu neuen Schnittstellen führen. Der laufende Kontakt zwischen den Polizeikorps und der Armee ist auch hinsichtlich der Bewältigung von grossen Ereignissen mit Armeeunterstützung von Nutzen. Aus einer Änderung der Kontaktwege lässt sich somit kein überzeugender Vorteil ableiten.

Die Verschiedenartigkeit der Aufgaben, die vorhandenen Absprachen, aber auch die Kontrollen der Bundesakteurinnen und -akteure (siehe Kapitel 3.2) minimieren das Risiko einer irrtümlich doppelten Verrechnung einer gleichen Leistung erheblich.

3.2 Die Höhe der Abgeltungen und die Unterschiede in den Abgeltungsansätzen sind nachvollziehbar

Vereinbarungen

Die Vereinbarungen mit den Kantonen bzw. der Stadt Zürich werden von den verschiedenen Bundesakteurinnen und -akteuren in unterschiedlichen Rhythmen angepasst. Das VBS, vertreten durch das SEPOS, erstellte bis anhin alle drei Jahre neue Vereinbarungen. Ab 1.1.2024 beträgt deren Dauer vier Jahre. Auch das EDA schliesst alle vier Jahre einen neuen Vertrag mit dem Kanton Genf ab. Die Vereinbarungen für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben zwischen dem Bund, vertreten durch fedpol, und den Polizeikorps (Genf, Bern, Tessin, Stadt Zürich, Kanton Zürich) werden nicht periodisch erneuert. Diese stammen aus den Jahren 2003 und 2013/14. Einzig die periodisch stattfindende Anpassung der Höhe der Pauschalabgeltung wird den Kantonen bzw. der Stadt Zürich per Brief mitgeteilt.

Die Vereinbarungen mit dem Kanton und der Stadt Zürich stammen aus dem Jahr 2003 und hätten von fedpol gemäss Auftrag des Bundesrates aus 2019 bis Ende 2019 neu ausgehandelt werden sollen. Sie umfassen unter anderem auch noch den Konsulatsschutz, eine Aufgabe, die an das VBS übertragen wurde und nun in dessen Vereinbarungen geregelt ist. Der Bundesratsauftrag zur Anpassung der Vereinbarungen wurde bisher nicht umgesetzt. Begründet wird dies mit anderen Prioritäten und einer formellen Sistierung des Auftrages in Absprache mit dem Generalsekretariat des EJPD.

Höhe der Abgeltung

Die VSB legt als Kriterien für die Höhe der Abgeltung unter anderem fest, dass allfällige wirtschaftliche und immaterielle Vorteile des Kantons zu berücksichtigen seien. Die geprüften Abgeltungen wurden ohne Berücksichtigung dieses Kriteriums festgelegt. Die Höhe des Nutzens der Bundesschutzaufträge und der ausserordentlichen Ereignisse für einen Kanton ist nur mit grossem Aufwand messbar. Wie schon die EFV im Rahmen der von ihr durchgeführten Subventionsüberprüfung feststellte (siehe Kapitel 2), sind daher diese Kriterien für

die Mitfinanzierung durch den Bund zu überprüfen. Diese Bestimmung folgt allerdings den Vorgaben des Subventionsgesetzes (SuG), welches in Art. 10 Abs. 1 Bst. b festhält, dass «das Interesse der Verpflichteten und die Vorteile aus der Aufgabenerfüllung das Ausmass der Abgeltung bestimmen».

Die für drei Jahre festgelegte Pauschalabgeltung für periodisch wiederkehrende oder dauernde Schutzaufgaben (fedpol) basiert auf den durchschnittlichen Aufwendungen des Kantons der vergangenen Jahre. Anhand des folgenden fiktiven Beispiels kann das Prinzip der Berechnung der neuen Abgeltung für die Jahre 2023 bis 2025 nachvollzogen werden. Diese basiert auf den Leistungen der Jahre 2019 bis 2021, da zum Zeitpunkt der Berechnung die Daten von 2022 noch nicht vorliegen. Die Leistungsstatistik 2022 wird dann zusammen mit den Jahren 2023 und 2024 für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandes und für die Abgeltungen 2026–2028 verwendet.

Elemente	Bemerkung	2019	2020	2021
Anrechenbare Stunden	Eingereicht vom Korps, geprüft von fedpol	100	110	90
Stundenansatz in Franken	Individuell zwischen Korps und fedpol vereinbart	100	100	100
Zwischenbetrag 1		10 000	11 000	9000
Zuschlag	Für übrige Aufwendungen, individuell vereinbart	2000	2200	1800
Zwischenbetrag 2		12 000	13 200	10 800
Davon 80 %	Basis der neuen Abgeltung	9600	10 560	8640
Mittelwert und somit neue Abgeltung 2023–2025		9600		

Tabelle 3: Berechnung Pauschalabgeltung für periodisch wiederkehrende oder dauernde Schutzaufgaben – fiktives Beispiel

fedpol prüft primär die eingereichten Einsatzstatistiken. Bei Kantonen mit wenigen Einsätzen werden diese vollständig durch Vergleich mit den erteilten Aufträgen kontrolliert, bei Kantonen mit einem grossen Auftragsvolumen periodisch mittels Stichproben. Das Ergebnis dieser Stichprobenprüfung wird schriftlich festgehalten. Zum Inhalt dieses Berichtes bestand zum Prüfungszeitpunkt bei fedpol keine Vorgabe. Während das Ergebnis einer Stichprobenprüfung durch fedpol von der EFK detailliert nachvollzogen werden konnte, blieb im anderen Fall unklar, welche Stichproben mit welchem Ergebnis geprüft wurden. Der Bericht stellte summarisch lediglich fest, dass alles in Ordnung ist.

Für den Botschaftsschutz wurde mit den Kantonen bzw. der Stadt Zürich eine Abgeltung von 150 000 Franken pro Einsatzkraft und Jahr vereinbart. Der Bund zahlt davon 80 Prozent aus (Art. 46 Abs. 3 VSB). Die Anzahl Einsatzkräfte wurde in der Vereinbarung festgelegt. Das Polizeikorps weist über eine Leistungsabrechnung seine Einsatzzeiten nach. Die Abrechnung wird vor der Bezahlung der Rechnung der Kantone bzw. der Stadt Zürich von fedpol als Auftraggeber und vom Kdo Op als Kredithalter mit den erteilten Aufträgen abgeglichen. Mit der neuen Vereinbarungsperiode 2024–2027 sollen die Polizeikorps eine einheitliche Leistungsabrechnung, die vom Kdo Op zur Verfügung gestellt wurde, anwenden. Diese Leistungsabrechnung auf einem Excelblatt wurde von den Korps teilweise als administrativ zu aufwendig bezeichnet. In dem Zusammenhang sucht das Kdo Op das Gespräch mit den Korps, um Lösungen zu finden.

Für die sechs Mitarbeitenden der «brigade de sécurité diplomatique» leistet das STS-EDA eine Pauschalabgeltung. Als Berechnungsbasis diene der zwischen fedpol und der Kantonspolizei Genf ausgehandelte Stundenansatz. Auch in diesem Fall werden 80 Prozent der berechneten Summe ausbezahlt. Der Nachweis der Leistungserbringung erfolgt in Form eines Jahresberichtes der Kantonspolizei Genf.

Die Abgeltung ausserordentlicher Ereignisse erfolgt entweder auf Basis einer Vereinbarung (z. B. für das WEF) oder aufgrund des mit dem Antrag um Anerkennung als ausserordentliches Ereignis eingereichten Betrags für die Sicherheitskosten. Die Abrechnungen der Kantone werden dann von fedpol detailliert, d. h. jede einzelne Abrechnungsposition, kontrolliert. Diese Arbeiten und die allenfalls notwendigen Rückfragen können sich über mehrere Monate hinziehen.

Beizug und Entschädigung Dritter

Der Beizug von Dritten (Sicherheitsfirmen) zur Erfüllung der Schutzaufträge von fedpol liegt in der Hoheit und Verantwortung der Kantone. fedpol macht dazu keine Vorgaben.

Die Beauftragung von Dritten erfolgte bis anhin lediglich im Botschaftsschutz. Die Berechnung der Abgeltung für Dritte läuft nach dem gleichen Schema wie für die Einsatzkräfte der Polizei ab, hingegen ist der Ansatz mit 80 000 Franken, wovon wiederum vom Bund 80 Prozent ausbezahlt werden, deutlich tiefer. Der Einsatz von Dritten wird entweder direkt in der Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem VBS bei dauerndem Einsatz festgehalten oder aber zwischen dem Korps und der Armee bei kurzfristigen Einsätzen Dritter abgesprochen. Die Abrechnung für den Einsatz Dritter erfolgt zusammen mit derjenigen der Einsatzkräfte des Polizeikorps und wird genauso geprüft.

Rückmeldung der Polizeikorps zur Höhe und Vergleichbarkeit der Abgeltungen

Die Hauptsorge der Mehrheit der Polizeikorps ist, dass die mit den Abgeltungen des Bundes finanzierten Einsatzkräfte nicht ausreichen, um die derzeit lagebedingt zunehmenden bzw. auf hohem Niveau verbleibenden Aufträge von fedpol zu erfüllen. Dies führe dazu, dass phasenweise Einsatzkräfte aus der polizeilichen Grundversorgung des Kantons oder der Stadt abgezogen werden müssten, um Bundesaufträge zu erfüllen.

Die Höhe der Abgeltung des Botschaftsschutzes wurde nur von einem Korps hinsichtlich der aus seiner Sicht ungenügenden Abgeltung des Einsatzes Dritter bemängelt.

Bei den Abgeltungen für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufträge wurde beanstandet, dass die Schwellenwerte für eine Abgeltung (Aufwand von fünf Prozent der Lohnsumme oder eine Million Franken über drei Jahre hinweg) zu hoch angesetzt seien. Zudem solle der ganze Aufwand inkl. Vor- und Nachbereitung und nicht lediglich die reine Einsatzzeit angerechnet werden können. Ferner solle auch der allenfalls notwendige Beizug von Angehörigen eines anderen Polizeikorps durch den Bund entschädigt werden.

Einhaltung von Anforderungen aus Subventions-, Finanzhaushalts- sowie dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Die Anforderungen aus dem SuG, dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) werden von den Bundesakteurinnen und -aktoren grösstenteils eingehalten, mit folgenden Ausnahmen:

Die in Art. 25 SuG verlangten Prüfkonzepte wurden von der EFK nur auf ihre Existenz geprüft. Inhaltlich wurden diese nur gesichtet, allfällige Optimierungen wurden dem Kdo Op

und fedpol mündlich mitgeteilt. Das Prüfkonzept ist beim VBS, Kdo Op vorhanden. Bei fedpol besteht lediglich ein Entwurf eines Prüfkonzeptes. Für die Abgeltungen des STS-EDA an die Kantonspolizei Genf ist gemäss einer Absprache des STS-EDA mit der EFV kein Prüfkonzept notwendig.

Die von den Kantonen eingereichten Rechnungen werden durch den Kreditorenworkflow geleitet. Das Vier-Augen-Prinzip ist dadurch sichergestellt. Die materielle Rechnungskontrolle ist bei allen drei Verwaltungseinheiten beschrieben und wird entsprechend umgesetzt.

Das VBS und das EDA erneuern die Verträge mit den Kantonen periodisch. Diese werden aufseiten Bund durch die Departementschefin oder den Departementschef unterzeichnet. Dies entspricht den Kompetenzen gemäss Art. 38 RVOG.

Die Verträge für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufträge (fedpol) wurden durch die damaligen Departementschefinnen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) unterzeichnet. Die Verträge werden nicht periodisch erneuert, vielmehr teilt fedpol die Anpassung der Abgeltungsansätze per Brief mit. Diese Schreiben sind mit Einzelunterschrift versehen. Art. 49 Abs. 3 RVOG verlangt jedoch bei allen Verpflichtungen des Bundes mit mehr als 100 000 Franken zwingend eine Doppelunterschrift.

Gemäss VSB ist das Klären der Modalitäten zur Abgeltung der Kantone Sache des Departements (Art. 46 VSB). Eine formelle Delegation dieser Kompetenz vom EJPD an fedpol liegt nicht vor.

Beurteilung

Die Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton sowie der Stadt Zürich enthalten Bestimmungen, die nicht mehr aktuell sind. Zum Prüfungszeitpunkt bestand aber kein erhöhtes Risiko für den Bund bezüglich Beauftragung und Abrechnung. Die EFK hat daher auf eine formelle Empfehlung verzichtet. Dennoch sollten die Vereinbarungen gelegentlich überarbeitet werden.

Die zur Festlegung der Abgeltungshöhe gesetzlich vorgesehene Mitberücksichtigung allfälliger wirtschaftlicher und immaterieller Vorteile ist ein Grundsatz des Subventionsrechtes. Dieses Kriterium ist bei ausserordentlichen Ereignissen vor der Festlegung der Bundesabgeltung jeweils einzuschätzen. Dabei ist ein möglichst pragmatischer und effizienter Ansatz zu wählen.

Die Berechnungen der Abgeltungen sind nachvollziehbar. Die gewählte Pauschalabgeltung entspricht den Anforderungen für Abgeltungen des SuG. Das Festlegen der Abgeltungshöhe für mehrere Jahre ermöglicht eine weitgehend zuverlässige Finanzplanung und Budgetierung. Bei den periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben ermöglicht die Abgeltung in der Höhe des Mittelwertes vergangener Jahre, Schwankungen in der Leistungserbringung für den Bund auszugleichen.

Die Prüfungen der von den Polizeikörpern eingereichten Leitungsstatistiken und -abrechnungen zu periodisch wiederkehrenden oder dauerhaften Schutzaufgaben sowie zum Botschaftsschutz reichen in ihrem Detaillierungsgrad aus.

Da der Botschaftsschutz für alle Körper mit einem einheitlichen Ansatz pro Einsatzkraft und Jahr abgegolten wird, stellt sich die Frage der Vergleichbarkeit der Ansätze lediglich für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufträge. Durch die zwischen den

Korps und fedpol ausgehandelten Stundensätze, die als Basis für die Pauschalabgeltung dienen, wird dem unterschiedlichen Lohnniveau der Korps Rechnung getragen. Eine Vereinheitlichung der Stundensätze drängt sich nicht auf.

Das Fehlen des Prüfkonzeptes gemäss SuG bei fedpol ist ein Mangel. Die EFK verzichtet jedoch auf eine Empfehlung, da fedpol an der Erstellung eines Prüfkonzeptes ist. Dieses soll auch die in Teilen ungenügende Berichterstattung der Stichprobenprüfungen regeln.

Durch die fehlende Delegation des EJPD an fedpol für das Klären der Modalitäten der Abgeltung, insbesondere der Abgeltungshöhe, hält fedpol die gesetzliche Kompetenzregelung nicht ein. Die Delegation ist mit dem Departement zu klären. Wird die Kompetenz fedpol erteilt, müssen künftig die den Polizeikorps schriftlich mitgeteilten Anpassungen der Abgeltungshöhe mit Doppelunterschrift versehen werden.

Empfehlung 1 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt fedpol, sich vom EJPD eine formelle Delegation der Kompetenz gemäss Art. 46 Abs. 2 der VSB (SR 120.72) für die periodische Anpassung der Abgeltungshöhe an die Kantone und Städte erteilen zu lassen. Wird diese erteilt, müssen künftig die entsprechenden Schreiben mit Doppelunterschrift versehen werden.

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Stellungnahme von fedpol

fedpol ist mit der Empfehlung der EFK einverstanden und akzeptiert diese.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997, SR 120

Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB), vom 24. Juni 2020, SR 120.72

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997, SR 172.010

Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG) vom 22. Juni 2007, SR 192.12

Verordnung über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, V-GSG) vom 7. Dezember 2007, SR 192.121

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005, SR 611.0

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990, SR 616.1

Anhang 2: Abkürzungen

EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
fedpol	Bundesamt für Polizei
Kdo Op	Kommando Operationen
SEPOS	Staatssekretariat für Sicherheitspolitik
STS	Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
V	Bereich Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WEF	World Economic Forum

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).